



Niedersächsischer Landkreistag

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

11. März 2015

Durchwahl: 0511 87953-24

Aktenzeichen: 461-10/42
461-11/28
461-11/46

Go/Br

Landkreis Friesland
Eing. 13. März 2015

Rundschreiben Nr. 257/2015

SA: bitte Höhe
Rechenstellung
ermitteln und
Vorschlag zur
Verwendung.

60668

Keine Revision der KdU-Bundesbeteiligung für das Jahr 2012

NLT-RdSchr. Nr. 703/2014 vom 25.07.2014

Wie wir zuletzt in unserem Bezugsrundschreiben berichtet hatten, hatten die Länder Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein Westfalen Klage gegen den Bund erhoben, weil dieser eine Revision der Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 vorgenommen und seine Forderungen gegen die Länder verrechnet hatte. In Niedersachsen hatte das Land diese Verrechnung zu Lasten der Kommunen weiter gegeben.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in der gestrigen Verhandlung entschieden, dass die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das Bildungspaket im Jahr 2012 als unabänderliche Pauschalzahlung erfolgt sei, die nicht nachträglich wegen geringerer Aufwendungen zu korrigieren sei. Das Gesetz sähe eine Revision erst mit dem Jahr 2013 vor. Der Bund wurde verurteilt, die einseitig aufgerechneten Mittel einschließlich Zinsen mit 5 Prozent an die Länder zu erstatten.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns weiter wie folgt informiert:

„Über den Streit um eine etwaige Revision der KdU-Bundesbeteiligung für Minderausgaben im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 haben wir wiederholt unterrichtet.

LR	
Abt. 1	
Abt. 2	
FB 10	
FB 50	
FB 56	
FB SA	
FB	
FB	
FB	
z. A. 789	Br.

Nicht nur die Länder, sondern auch die kommunalen Spitzenverbände hatten ausgeführt, dass die Revision der Mittel nicht bereits 2012 beginnt. Der Streit war im letzten Jahr eskaliert, als das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern die Ermächtigung zum Abbruch der KdU-Bundesbeteiligung aus dem Bundeshaushalt entzog und den Ausgleich der Minderausgaben selbst vornahm.

Auf die Klage der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen hat das Bundessozialgericht die beklagte Bundesrepublik nun in vollem Umfang verurteilt, die vermeintlich aufgerechneten Mittel zu zahlen. In der als **Anlage** beigefügten Medieninformation Nr. 5/15 vom 10.3.2015 führt das Gericht wie folgt aus:

Die unstreitigen Zahlungsansprüche der Kläger gegen die Beklagte (auf Beteiligung an den Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für 2014) erloschen nicht dadurch, dass die Beklagte mit vermeintlichen Erstattungsansprüchen aufrechnete. Sie hatte nämlich keinen Erstattungsanspruch. Die Beklagte zahlte den Ländern eine fixe Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jahre 2012, die nicht nachträglich wegen geringerer hierfür getätigter Aufwendungen zu korrigieren ist. Die gesetzliche Regelung sieht erst für die Leistungen ab 2013 nachträgliche Korrekturen vor. Der Senat konnte sich auch nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen überzeugen. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils steht aus.“

In Niedersachsen liegt die Zusage der Sozialministerin vor, dass die verrechneten Beträge bei erfolgreicher Klageführung vollständig wieder ausgezahlt und die Zinsausfälle erstattet werden. Der NLT wird unverzüglich die Gespräche darüber aufnehmen.

Wir bitten die Landkreise und die Region Hannover um Kenntnisnahme.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)